

18390/AB
Bundesministerium vom 28.08.2024 zu 19016/J (XXVII. GP)
Finanzen bmf.gv.at

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.482.562

Wien, 28. August 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 19016/J vom 28. Juni 2024 der Abgeordneten Dr. Nikolaus Scherak, MA, Kolleginnen und Kollegen beeheire ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 5.:

Die Aufgaben des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) sind vielseitig. So werden im Bereich der Budgetsektion neben der grundsätzlich jährlich erfolgenden Koordination und Kompilation eines Bundesvoranschlags sowie des mittelfristigen Bundesfinanzrahmens und dem anschließenden Budgetvollzug, ebenso legistische Maßnahmen im Bundeshaushaltungsrecht von der Sektion geprüft und ausgearbeitet. Daneben werden im Sinne des Budgetgrundsatzes der Transparenz eine Vielzahl von Berichten und Informationen veröffentlicht. Sofern seitens der Sektion externe Expertise durch Studien oder Gutachten eingeholt wird, werden diese gem. Art. 20 Abs. 5 B-VG auf der Homepage des BMF dargestellt.

Das Bundesbudget stellt die Aufwände und Erträge des Bundes und somit auch den Umfang und die Prioritäten der staatlichen Ausgaben sowie deren Finanzierung dar. Von der Budgetpolitik und der Steuerpolitik, die mit ihr eng verknüpft ist, wird die Wirtschaft

des Landes maßgeblich beeinflusst. Der Budgetvoranschlag wird von der Regierung ausgearbeitet, doch die ausführliche Diskussion und Beschlussfassung erfolgt im Nationalrat. Daher bündelt das Budget Anliegen ganz verschiedener Gruppen, die sich in diesem Prozess einbringen. Sowohl bei der Budgeterstellung als auch im Rahmen des Vollzugs ist die Bundesregierung, der Bundesminister für Finanzen bzw. die Budgetsektion an die zum Teil bereits verfassungsrechtlich verankerten Normen des Bundeshaushaltsgesetzes gebunden:

Der Art. 51 Abs. 8 B-VG lautet: „Bei der Haushaltsführung des Bundes sind die Grundsätze der Wirkungsorientierung insbesondere auch unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, der Transparenz, der Effizienz und der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage des Bundes zu beachten.“ Diese verfassungsrechtlichen Grundsätze der Haushaltsführung stellen entsprechende Vorgaben für jede Bundesregierung dar, die es unabhängig von den konkreten parteipolitischen Verhältnissen im Nationalrat zu beachten gilt.

In Erfüllung verfassungsrechtlicher Verpflichtungen wurde seitens der Bundesregierung der Entwurf für ein Bundesfinanzrahmengesetz 2024 bis 2027 in den Nationalrat eingebracht und von diesem in weiterer Folge beschlossen. Dabei werden aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben Auszahlungsobergrenzen auch über die laufende Legislaturperiode hinaus auf Rubrikenebene normiert.

Das BMF war in der Vergangenheit stets bestrebt, mit der anspruchsvollen Materie des Bundeshaushaltsgesetzes behutsam umzugehen. Dabei war es bislang und ist auch weiterhin stets das Ansinnen, gerade in diesem Bereich sämtliche involvierte Stakeholder und insbesondere alle politischen Fraktionen möglichst frühzeitig einzubinden und somit legitistische Eingriffe stets durch einen breiten, meist einstimmigen Konsens im Nationalrat entsprechende Legitimität über die gesetzlichen Normerzeugungsregeln hinaus zu verleihen.

Österreich hat ab 2009 in zwei Etappen eine international viel beachtete Reform des Haushaltsgesetzes umgesetzt. 2017/18 wurde es unter Einbeziehung von IWF, OECD und der Universität Klagenfurt evaluiert und verschiedene Empfehlungen formuliert. In der Folge wurde begonnen, in mehreren Arbeitsgruppen im BMF die Ergebnisse der Evaluierung aufzuarbeiten; durch die Herausforderungen der COVID-19-Pandemie musste die Bearbeitung der dritten Etappe der Haushaltsgesetzesreform jedoch unterbrochen werden. Daran anschließend wurde eine Aufteilung der notwendigen Überarbeitungen des BHG 2013 in mehrere Schritte beschlossen:

- Ein technisches Paket, das legistisch, prozedural und redaktionell notwendige Anpassungen umfasst (z.B. Klarstellungen, Berücksichtigung von BMG-Novellen, Anpassung von Stichtagen), und
- inhaltliche Reformen, die sind alle Punkte mit höherem Abstimmungsbedarf (z.B. Rücklagen, Wirkungsorientierung etc.).

Das technische Paket wurde am 5. Juli 2024 in den Nationalrat eingebracht. Nebenbei laufen auch bereits die umfangreichen Arbeiten für Vorschläge zu den inhaltlichen Reformen, welche einer zukünftigen Bundesregierung zur Beschlussfassung und Weiterleitung an den Nationalrat vorgelegt werden.

Zu den Aufgaben der Steuersektion im BMF gehören unter anderem die Ausarbeitung steuerpolitischer Detailkonzepte, die Vorbereitung von Gesetzen und Verordnungen in allen Bereichen des materiellen Steuerrechts oder die Ausarbeitung von steuerrechtlichen Fachinformationen.

Diese Tätigkeiten sollen dazu beitragen, ein nachhaltiges, faires und gleichmäßiges Steuersystem zu gestalten sowie das Steuerrecht zu vereinfachen. Ein effizientes Steuersystem und ein einheitlicher Vollzug kann neben legistischen Maßnahmen durch Richtlinien und Erlässe sichergestellt werden.

Um diese Ziele zu verfolgen, arbeitet die Steuersektion laufend an legistischen Vorhaben und an der Ausgestaltung von Fachpublikationen. Richtlinien, Erlässe und sonstige Fachinformationen (wie bspw. das Steuerbuch) werden stets in der FinDok bzw. auf der Website des BMF veröffentlicht. Sofern seitens der Steuersektion externe Expertise durch Studien eingeholt wird, werden diese gem. Art. 20 Abs. 5 B-VG auf der Website des BMF veröffentlicht.

Konzepte und Vorschläge, werden laufend in Erfüllung der Aufgaben von Fachexperten der Sektion unabhängig von der laufenden Gesetzgebungsperiode erstellt. Diese werden sodann zum geeigneten Zeitpunkt (z.B. im Vorfeld einer Steuerreform) in die politische Diskussion eingebracht.

Abschließend darf angemerkt werden, dass im Sinne eines kontinuierlichen Verwaltungshandels das BMF nicht an die Grenzen einer Legislaturperiode gebunden ist. Aus diesem Grund gibt es zahlreiche langfristige Projekte, Studien, Programme oder dergleichen, die über die Gesetzgebungsperiode hinausreichen.

Der Bundesminister:
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

